



CBAM – REGISTRIERUNG ALS ZUGELASSENER ANMELDER (STAND 2025)

Thema	Ihre wichtigsten Informationen
Hintergrund	Ab dem 1. Januar 2026 gilt eine entscheidende Neuregelung im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichs-systems (CBAM): Nur noch zugelassene CBAM-Anmelder dürfen betroffene Waren in die Europäische Union einführen. Dazu zählen insbesondere emissionsintensive Produkte wie Eisen, Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Elektrizität und Wasserstoff. Die Registrierung als CBAM-Anmelder ist seit dem 31. März 2025 möglich und erfolgt über das zentrale elektronische CBAM-Register der EU. Rechtsgrundlage dieser Verpflichtung ist die Durchführungsverordnung (EU) 2025/486, die detaillierte Anforderungen an das Antragsverfahren, die Qualifikationen der Anmelder sowie an die zukünftigen Berichtspflichten stellt. Unternehmen, die CBAM-pflichtige Waren weiterhin importieren möchten, müssen neben der Registrierung auch sicherstellen, dass sie sämtliche Emissionsnachweise aus Drittländern vollständig und korrekt dokumentieren.
Aktueller Stand	Die EU-Kommission hat das CBAM-Register und das Authorisation Management Module (AMM) freigeschaltet. Anleitungen und Trainingsvideos finden Sie auf der offiziellen CBAM-Webseite der Kommission.
Geplante Erleichterung	Es gibt Vorschläge, die Zahl der betroffenen Importeure zu reduzieren. Die neue de-minimis-Schwelle von 50 Tonnen/Jahr ist jedoch noch nicht beschlossen. Bis dahin gilt die Zulassungspflicht für alle betroffenen Importeure.
Empfehlung der EU-Kommission	🌐 Überschreiten Sie die 50-Tonnen-Schwelle →Antrag sofort stellen 🌐 Liegen Sie darunter →Antrag erst im Herbst stellen
Antragstellung (detailliert)	Der Antrag erfolgt ausschließlich elektronisch über das CBAM-Register (Art. 1). Folgende Angaben und Nachweise sind einzureichen: 🌐 Name, Anschrift, Kontaktdaten 🌐 EORI-Nummer 🌐 Hauptgeschäftstätigkeit in der EU 🌐 Bescheinigung der Steuerbehörde, dass keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden vorliegt 🌐 Ehrenwörtliche Erklärung, dass in den letzten 5 Jahren keine schweren Straftaten und in den letzten 3 Jahren keine Verstöße gegen Zoll-, Steuer- oder Marktmissbrauchsvorschriften begangen wurden 🌐 Nachweis der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit (z. B. Bilanzen und GuV der letzten bis zu 3 Jahre), falls durch Risikobewertung erforderlich 🌐 Geschätzter Geldwert und Volumen der CBAM-Importe im laufenden und folgenden Jahr 🌐 Namen und Kontaktangaben der vertretenen Personen (falls zutreffend) Die EU-Kommission stellt im Authorisation Management Module (AMM) Leitfäden und Trainingsvideos zur Verfügung.
Bearbeitung in Deutschland	Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat die Bearbeitung für 2025/26 an eine externe Stelle übertragen. Der Zugang zum Antrag erfolgt über das Zoll-Portal.

Prüfung des Antrags	🌐 Nach Eingang Ihres Antrags hat die zuständige Behörde grundsätzlich 120 Tage Zeit, um über Ihre Zulassung als CBAM-Anmelder zu entscheiden. Wenn Sie den Antrag jedoch vor dem 15. Juni 2025 einreichen, verlängert sich diese Frist auf bis zu 180 Tage. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung erfolgen, jedoch ist die maximale Bearbeitungsdauer auf 180 Tage begrenzt. Prüfung Ihrer Vertrauenswürdigkeit und wirtschaftlichen Stabilität 🌐 Bevor Sie als CBAM-Anmelder zugelassen werden, prüft die Behörde Ihre Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dabei gelten folgende Anforderungen: 🌐 Sie dürfen in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen Zoll-, Steuer- oder Marktmissbrauchsvorschriften begangen haben. 🌐 In den vergangenen fünf Jahren darf keine Verurteilung wegen schwerer Straftaten erfolgt sein. 🌐 Es darf kein laufendes Insolvenzverfahren gegen Ihr Unternehmen bestehen. 🌐 Es dürfen keine offenen Zahlungsrückstände gegenüber Steuer- oder Zollbehörden bestehen. Nachweis geeigneter Organisation und Kontrollsysteme 🌐 Sie müssen darüber hinaus darlegen, dass Sie über ein funktionierendes internes Kontrollsystem verfügen, um Ihren CBAM-Verpflichtungen zuverlässig nachzukommen. Dazu gehören z. B.: 🌐 Prozesse zur Verwaltung und rechtzeitigen Abgabe von CBAM-Zertifikaten oder eine belastbare Emissionserstattung, etc.
Entscheidung	Die Entscheidung wird im CBAM-Register hinterlegt und gilt ab diesem Tag als „aktiv“. Benachrichtigung erfolgt über das Register.
Neubewertung und Widerruf	Regelmäßige Neubewertung der Zulassung. Widerruf möglich, wenn Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Trotz Widerruf müssen CBAM-Erklärungen für den Zeitraum bis zum Widerruf abgegeben werden.